

Willensbekundung über die Feuerbestattung

Ihre persönlichen Daten

Vorname *

Nachname *

Adresse *

PLZ *

Ort *

Telefon

E-Mail

Angaben zur Person der/des Verstorbenen

Nachname *

Vorname *

Geburtsdatum *

Sterbetag *

Sterbeort *

Bitte entsprechendes ankreuzen

- ☐ Hiermit erkläre ich, dass es der Wille der/des Verstorbenen war, eingeäschert zu werden und füge dieser Erklärung einen Nachweis gem. § 17 Abs. 2 Bayerische Bestattungsverordnung bei.
- ☐ Gem. Art. 1 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes und § 17 Abs. 3 Bayerische Bestattungsverordnung bestimmte ich, dass die/der Verstorbene eingeäschert werden soll. Zwischen den Bestimmungsberechtigten bestehen über die beantragte Bestattungsart keine Meinungsverschiedenheiten.

Implantate, welche elektronische Bestandteile enthalten (wie z. B. Herzschrittmacher, Insulin-pumpen, etc.), sind vor der Einlieferung der Leiche durch den Bestattungsunternehmer in einer die Pietät wahren- den Weise von einer geeigneten Person entfernen zu lassen, da bei einem Belassen der Geräte am/im Leichnam Beschädigungen an den Verbrennungseinrichtungen verursacht werden könnten. Weiterhin sind nicht fest mit dem Körper verbundene Wertgegenstände (z. B. Uhren, Schmuck, etc.) - soweit wie möglich - vor der Einlieferung in das Krematorium zu entfernen. Die Stadt Bayreuth haftet nicht für das Abhandenkommen solcher Gegenstände.

Mir/uns ist bekannt, dass eine Rückgabe von mit dem Verstorbenen eingelieferten Wert-gegenständen (z. B. Schmuck, Zahnersatz, sonstige metallhaltige Körperersatzstücke) grundsätzlich nicht erfolgt. Zwischen den Bestimmungsberechtigten besteht Einverständnis, dass nach der Einäscherung verbleibende Reste solcher Gegenstände durch die Stadt Bayreuth verwertet werden, soweit diese ausgesondert und nicht in die Urne beigegeben werden. Ausgesondert und verwertet werden größere metallische Rückstände (z. B. von künstlichen Gelenken) und solche, welche durch magnetische Aussonderung aussortiert werden können. Ich verzichte insofern auf die Rückgabe aller metallischen Kremationsrückstände. Der Erlös aus der Verwertung von ausgesonderten metallischen Kremationsrückständen wird von der Stadt Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bayreuth über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) zum Unterhalt und zur Pflege der Bestattungseinrichtungen der Stadt Bayreuth verwendet.

Hinweis:

Eine ausnahmsweise Rückgabe ist nur bei solchen Gegenständen möglich, die nicht mit dem Körper des/der Toten fest verbunden sind, wie beispielsweise Schmuck oder nicht fest verbundene Prothesen, und nur solange die Einäscherung noch nicht erfolgt ist. Sofern nach der Einlieferung im Krematorium eine Herausgabe solcher Gegenstände gewünscht wird, müssen diese Gegenstände entweder von dem beauftragten Bestattungsunternehmen oder von den die Kremation beantragenden Angehörigen selbst von der Leiche entfernt werden. Eine Aussonderung solcher Teile durch Angestellte der Bestattungseinrichtung erfolgt nicht. Sollte bei sonstigen Gegenständen, insbesondere bei edelmetallhaltigen Implantaten, wie beispielsweise Goldzähnen, kein Einverständnis mit der Verwertung durch die Stadt Bayreuth bestehen, sind diese vor der Einlieferung im Krematorium in einer die Pietät wahren- den Weise auf Kosten der Hinterbliebenen durch eine fachlich geeignete Person entfernen zu lassen. Andernfalls ist eine Einäscherung nicht möglich.

☐ Ich habe die Hinweise gelesen und bin damit einverstanden *

Angaben zur Person des Erklärenden

Nachname

Vorname

Adresse

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Verwandschaftsverhältnis

Ort, Datum

Unterschrift
